

Ausgliederungsbericht

des Vorstandes der

Kliniken Bad Bocklet AG

gemäß §§ 135, 127 Umwandlungsgesetz

über die beabsichtigte Ausgliederung des Klinikbetriebes

auf die neu zu gründende

HESCURO Klinik Bad Bocklet GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Entscheidung über die Ausgliederung	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Vorteile der Ausgliederung	7
1.3 Nachteile einer Ausgliederung	8
1.4 Schlussfolgerung	9
1.5 Ausgliederung zur Neugründung	9
2. An der Ausgliederung beteiligte Unternehmen	10
2.1 übertragende Gesellschaft	10
2.1.1 Allgemeine Informationen über die übertragende Gesellschaft.....	10
2.1.2 Kapital und Aktionäre	10
2.1.3 Verfassung und Organe	11
2.1.4 Beteiligungen	11
2.1.5 Geschäftstätigkeit der übertragenden Gesellschaft	12
2.1.6 Unternehmensbereiche der übertragenden Gesellschaft.....	13
2.1.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung	15
2.2 übernehmende Gesellschaft	16
2.2.1 Allgemeine Informationen über die übertragende Gesellschaft.....	16
2.2.2 Kapital und Gesellschafter	16
2.2.3 Verfassung und Organe	17
2.2.4 Arbeitnehmer und Mitbestimmung	17
2.2.5 Geschäftstätigkeit der übernehmenden Gesellschaft	17
3. Auszugliedertes Vermögen	17
3.1 Allgemeines	17
3.2 Auszugliederte Aktiva	18
3.3 Vertragsverhältnisse und Prozessrechtsverhältnisse	18
3.4 Auszugliederte Passiva	18
3.5 Gewährung einer Ausgleichsforderung	19
3.6 Bei der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögensgegenstände ... 19	
4. Rechtliche Durchführung der Ausgliederung	20
4.1 Gesamtkonzept der Ausgliederungen	20
4.2 Wesentliche Schritte der Ausgliederung	20
4.2.1 Ausgliederungsplan, Zuleitungen und Veröffentlichung	20
4.2.2 Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft.....	21
4.2.3 Ausgliederungstichtag und Schlussbilanz.....	21
4.2.4 Gründung der übernehmenden Gesellschaft.....	21
4.2.5 Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Ausgliederung	22
4.3 Kosten der Ausgliederung	23

5. Zukünftige Geschäftsausrichtung der übernehmenden Gesellschaft	23
6. Künftige Geschäftsbeziehungen zwischen der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft	23
7. Auswirkungen der Ausgliederung	23
7.1 Operative Auswirkungen.....	23
7.2 Bilanzielle Auswirkungen.....	24
7.2.1 Auswirkungen auf die Bilanz der übertragenden Gesellschaft	24
7.2.2 Auswirkungen auf die Bilanz der übernehmenden Gesellschaft	24
7.2.3 Auswirkungen auf die Konzernbilanz.....	24
7.3 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung	24
7.3.1 Partielle Gesamtrechtsnachfolge.....	24
7.3.2 Rückwirkung des Vermögensübergangs auf den Ausgliederungstichtag	24
7.3.3 Folgen für die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft.....	25
7.3.4 Folgen für die Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft	25
7.3.5 Gesamtschuldnerische Mithaftung nach § 133 UmwG	25
7.4 Auswirkungen der Ausgliederung auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen	27
7.4.1 Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse	27
7.4.2 Tarifrechtliche Auswirkungen	27
7.4.3 Betriebsverfassungsrechtliche Auswirkungen	27
7.4.4 Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen.....	27
7.4.5 Sonstige Maßnahmen	27
7.5 Steuerliche Auswirkungen der Ausgliederung	27
7.5.1 Steuerliche Auswirkungen auf Ebene der beteiligten Gesellschaften	28
7.5.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft ..	29
8. Erläuterung des Ausgliederungsplans	29
8.1 Präambel	29
8.2 Beteiligte Rechtsträger (Ziffer 1)	30
8.3 Vermögensübertragung (Ziffer 2)	30
8.4 Von der Übertragung ausgenommene Vermögensgegenstände (Ziffer 3)	33
8.5 Gegenleistung (Ziffer 4).....	33
8.6 Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz (Ziffer 5)	34
8.7 Besondere Rechte und Besondere Vorteile (Ziffer 6).....	35
8.8 Folgen der Abspaltung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 7)	36
8.9 Sonstige Vereinbarungen (Ziffer 8)	38
8.10 Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 9)	38
8.11 Kosten (Ziffer 10)	39
8.12 Schlussbestimmungen (Ziffer 11)	39
8.13 Hinweise, Vollmacht (Ziffer 12).....	40
8.14 Abschriften (Ziffer 13)	40

Einleitung

Der Vorstand der Kliniken Bad Bocklet AG (nachfolgend "**übertragende Gesellschaft**") hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ihren am Standort in Bad Bocklet unterhaltenen operativen Klinikbetrieb (nachfolgend "**Teilbetrieb-Klinik**") auf die neu zu gründende HESCURO Klinik Bad Bocklet GmbH & Co. KG (nachfolgend "**übernehmende Gesellschaft**") zu übertragen. Die Übertragung soll im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) erfolgen. Als Gegenleistung erhält die übertragende Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft einen Kommanditanteil im Nennbetrag (Haftsumme und Pflichteinlage) von 100.000,00 €. Die Übertragung der ausgegliederten Vermögensteile und Rechtsverhältnisse erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der jeweiligen Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft (nachfolgend „**Vollzugstag**“).

Die Übertragung des Teilbetriebs-Klinik soll im Verhältnis zwischen den Beteiligten rückwirkend zum 01.01.2024, 0:00 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungstichtag**“) erfolgen. Für steuerliche Zwecke soll die Ausgliederung rückwirkend zum 31.12.2023, 24:00 Uhr (nachfolgend „**steuerlicher Übertragungstichtag**“) erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat die übertragende Gesellschaft einen Ausgliederungsplan (nachfolgend „**Ausgliederungsplan**“) aufgestellt, mit dem der Teilbetrieb-Klinik im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden soll. Dieser Ausgliederungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft. Die Beschlussfassung soll in der ordentlichen Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft am 18.07.2024 (nachfolgend „**Hauptversammlung 2024**“) erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft schlagen der Hauptversammlung vor, dem Ausgliederungsplan zuzustimmen. Sofern die Hauptversammlung 2024 dem Ausgliederungsplan zustimmt, soll der Ausgliederungsplan zeitnah gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 6 UmwG notariell beurkundet werden.

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist der von der übertragenden Gesellschaft zur Übertragung des Teilbetriebs-Klinik aufgestellte Ausgliederungsplan. Gemäß § 127 UmwG haben die Vertretungsorgane jedes an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträgers einen schriftlichen Ausgliederungsbericht zu erstatten, in dem die Ausgliederung und der Ausgliederungsplan im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (nachfolgend „**Ausgliederungsbericht**“). Da bei der Ausgliederung zur Neugründung die neue Gesellschaft bis zur Eintragung im Handelsregister noch nicht besteht, ist allein die übertragende Gesellschaft berichtspflichtig. Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft ist der Vorstand, weshalb dieser den vorliegenden Ausgliederungsbericht erstattet.

Nachfolgend werden das Ausgliederungsvorhaben und der Ausgliederungsplan zur Übertragung des Teilbetriebs-Klinik der übertragenden Gesellschaft rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Im Einzelnen werden die folgenden Punkte näher erläutert:

- die Entscheidung und Begründung für die geplante Ausgliederung und Alternativen zur Ausgliederung,
- die an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen,

- das auszugliedernde Vermögen,
- der Verfahrensablauf und die Transaktionsstruktur,
- die künftige Geschäftsausrichtung der übernehmenden Gesellschaft,
- die künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft,
- die bilanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung sowie die Folgen der Ausgliederung für die betroffenen Arbeitnehmer,
- die einzelnen Regelungen des Ausgliederungsplans.

Dieser Ausgliederungsbericht und der dazugehörige Ausgliederungsplan sowie weitere dazu gehörende Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2024 auf der Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich.

Dieser Ausgliederungsbericht soll der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Aktionäre* der übertragenden Gesellschaft über die vorgeschlagene Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft dienen. Er erläutert die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Ausgliederung sowie deren Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Ausgliederungsbericht die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

1. Entscheidung über die Ausgliederung

1.1 Allgemeines

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft beabsichtigen, die Funktion der übertragenden Gesellschaft auf die einer reinen Holdinggesellschaft zu beschränken und das operative Geschäft vollständig von Tochtergesellschaften erbringen zu lassen. Zu diesem Zweck wurden in den vergangenen Jahren bereits alle neu erworbenen Kliniken in separate Tochtergesellschaften überführt. Um die Umsetzung der angestrebten Holdingstruktur der übertragenden Gesellschaft weiter voranzutreiben, soll nunmehr auch der operative Klinikbetrieb der übertragenden Gesellschaft auf eine extra zu diesem Zweck neu zu gründende Tochtergesellschaft, die HESCURO Klinik Bad Bocklet GmbH & Co. KG ausgegliedert werden.

Kernaufgabe der übertragenden Gesellschaft als reine Holdinggesellschaft wird dann allein die strategische Ausrichtung der Unternehmensgruppe und das Management der Beteiligungen sein. Die Holdingstruktur schafft damit insgesamt mehr Flexibilität in der Unternehmensgruppe, um sich im Markt optimal aufzustellen. Sie wird somit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsposition der Unternehmensgruppe führen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft sind davon überzeugt, dass eine solche Holdingstruktur besser geeignet ist, um die langfristigen Wachstumsziele und -strategien der Unternehmensgruppe zu verwirklichen und somit langfristig den Unternehmenswert weiter zu steigern. Der konsequente Wachstumskurs der Gesellschaft ist wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte der Gesellschaft fortzuschreiben.

Mit der Schaffung einer reinen Holdingstruktur soll gewährleistet werden, dass alle Kliniken einheitlich geleitet und geführt werden. Insbesondere erhält der Teilbetrieb-Klinik durch die Überführung in eine separate Gesellschaft als selbstständige Einheit mehr Flexibilität und unternehmerische Freiheiten.

Auch im Außenverhältnis, d. h. gegenüber Patienten, Kostenträgern und medizinischem Personal, kann der Teilbetrieb-Klinik in der neuen Struktur besser dargestellt werden. Zudem kann hierdurch ein einheitlicher Außenauftritt mit den übrigen Kliniken, die bereits in separaten Tochtergesellschaften und jeweils mit der für das operative Geschäft eingeführten Bezeichnung „HESCURO“ tätig sind, ermöglicht werden.

Darüber hinaus wird durch die angestrebte Schaffung einer Holdingstruktur ein anorganisches Wachstum durch Beteiligungen und Übernahmen erleichtert.

Schließlich erhöht die Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik die Transparenz von Kosten und Ergebnissen, die im Teilbetrieb-Klinik anfallen. Dadurch wird es insbesondere erleichtert, unprofitable Geschäftsfelder zu identifizieren und gezieltere Maßnahmen zur Erhöhung der Profitabilität zu veranlassen.

Die mit der Ausgliederung für die gesamte Unternehmensgruppe und damit die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft verbundenen, vorstehend beschriebenen Vorteile

rechtfertigen nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft den mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Aufwand.

1.2 Vorteile der Ausgliederung

Die Verselbstständigung des Teilbetriebs-Klinik lässt sich nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft durch eine Ausgliederung am besten erreichen. Die Ausgliederung ermöglicht eine Übertragung der dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Dadurch wird eine aufwendige Einzelübertragung aller Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft vermieden. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung gegenüber einer Einzelrechtsübertragung, z.B. im Wege der Einbringung, dar.

Insbesondere gehören zum Teilbetrieb-Klinik eine Vielzahl von Verträgen mit Patienten, Kostenträgern, medizinischem Personal etc. Mit der Ausgliederung nach dem UmwG gehen all diese Verträge im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge zu einem einheitlichen Zeitpunkt, nämlich mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft, auf die übernehmende Gesellschaft über. Diese ist insoweit partieller Gesamtrechtsnachfolger der übertragenden Gesellschaft und wird kraft Gesetzes Vertragspartner der Patienten, Kostenträger, des medizinischen Personals etc. (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), ohne dass dazu deren Zustimmung erforderlich ist. Wollte man die betreffenden Verträge hingegen im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen, müsste jeder einzelne Vertragspartner der Übertragung seines Vertrags von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft zustimmen. Die Einholung konkludenter Zustimmungserklärungen durch bloße Fortführung der Verträge wäre nicht in allen Fällen mit der hinreichenden Rechtssicherheit durchführbar. Es liegt auf der Hand, dass die Einholung ausdrücklicher Zustimmungserklärungen angesichts der großen Zahl der bestehenden Verträge einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeutet und zu massiven Verzögerungen bei der Umsetzung führen würde. Die Erstellung und der Versand der erforderlichen Anschreiben sowie die Kontrolle des Rücklaufs und ggf. Erinnerungsschreiben wären zeitintensiv und kostspielig gewesen, ohne dass hierdurch ein Mehrwert für die jeweiligen Vertragspartner geschaffen worden wäre. Ein solches Vorgehen würde auch nicht den Marktusancen entsprechen. Hinzu kommt, dass eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge, anders als die Ausgliederung, nicht zu einem einheitlichen Zeitpunkt hätte erfolgen können. Erfahrungsgemäß antwortet ein erheblicher Teil der Vertragspartner auf Anschreiben nur mit Verzögerung oder überhaupt nicht. Dies würde im Ergebnis eine längere Übergangsphase bedeuten, in der die übertragende Gesellschaft noch Vertragspartner der Verträge bleiben würde. Schließlich verbliebe auch ein Restrisiko, dass ein Teil der Verträge wegen fehlender Rückmeldung der Vertragspartner gar nicht auf die übernehmende Gesellschaft übergehen würde.

Weiterer Vorteil der Ausgliederung nach dem UmwG ist, dass hierdurch eine einfache und effiziente datenschutzrechtlich zulässige Möglichkeit eröffnet wird, der übernehmenden Gesellschaft nach Vollzug der Ausgliederung den Zugriff auf die zu den jeweiligen Verträgen gehörenden, für die Durchführung der Verträge nötigen personenbezogenen Daten der Vertragspartner einzuräumen. Soweit die übernehmende Gesellschaft nach Wirksamwerden der Ausgliederung Zugriff auf die zu den betreffenden Verträgen gehörenden Daten erhält, handelt es sich aufgrund der vorstehend beschriebenen Gesamtrechtsnachfolge nicht um eine Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) von Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Identität der verantwortlichen Stelle ändert sich nicht. Einer Rechtfertigung der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO bedarf es damit nicht.

Gleichzeitig ermöglicht es die Ausgliederung, dass die übertragende Gesellschaft, als ausgliedernde Gesellschaft frei bestimmen kann, welche Vermögensgegenstände übertragen werden sollen (Grundsatz der Spaltungsfreiheit). Die Ausgliederung verbindet somit den Vorteil der Flexibilität mit dem Vorzug größtmöglicher Effizienz.

1.3 Nachteile einer Ausgliederung

Nachteil einer Ausgliederung nach dem UmwG ist die Mithaftung nach den §§ 135, 133 UmwG. Danach haftet die übertragende Gesellschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem sog. Betriebsrentengesetz [Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung]) gesamtschuldnerisch neben der übernehmenden Gesellschaft auch für im Wege der Ausgliederung übertragene Verbindlichkeiten, die vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden. Entsprechendes gilt für die übernehmende Gesellschaft für die Erfüllung der bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Verbindlichkeiten. Dieser Nachteil dürfte jedoch für die übertragende Gesellschaft nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Zum einen unterscheidet sich die Haftungssituation aus Sicht der übertragenden Gesellschaft nicht nachteilig von der Situation, die ohne eine Ausgliederung bestehen würde. Zum anderen ist im Ausgliederungsplan ausdrücklich vereinbart, dass die übernehmende Gesellschaft die übertragende Gesellschaft auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freistellt. Im Innenverhältnis steht die übertragende Gesellschaft also nicht schlechter als im Fall einer Einzelrechtsübertragung. Aus Sicht der übernehmenden Gesellschaft ist das aus der Mithaftung resultierende tatsächliche Risiko angesichts der guten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der übertragenden Gesellschaft ebenfalls nur theoretisch.

Ein Nachteil der Ausgliederung sind zudem die mit ihr verbundenen Kosten. Nach derzeitiger Schätzung werden sich die Kosten der Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik auf ca. 150.000,00 € (netto) belaufen. Der Ausgliederungsplan sieht vor, dass diese Kosten von der übertragenden Gesellschaft getragen werden. Gleichwohl handelt es sich nach derzeitiger Einschätzung bei der Ausgliederung um die kostengünstigste und sinnvollste Möglichkeit zur Schaffung einer Holdingstruktur. So würden auch bei einer Übertragung der zum Teilbetrieb-Klinik gehörenden Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse im Wege der Einzelrechtsübertragung erhebliche Kosten entstehen. Allein die an

die Vielzahl der Patienten, Kostenträger, medizinischen Personal etc. gerichteten Anschreiben würden erhebliche Kosten verursachen. Hinzugekommen würde ein erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand dafür, dass die übertragende Gesellschaft die Verträge in den Fällen, in denen einzelne Vertragspartner die Zustimmung zur Vertragsübernahme verweigern oder schlicht nicht erteilen, für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft fortführen müsste. Hierdurch würden die rechtliche Zuweisung der auszugliedernden Vermögensgegenstände und deren wirtschaftliche Zuweisung dauerhaft auseinanderfallen.

Demgegenüber werden zusätzliche Kosten für die Geschäftsführung der übernehmenden Geschäftsführung nicht entstehen, da die Geschäftsführung der übernehmenden Gesellschaft durch die HESCURO – Klinik REGINA – Verwaltungs GmbH erfolgt, welche bereits besteht und schon die Geschäftsführung der weiteren in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geführten Tochtergesellschaften der übertragenden Gesellschaft inne hat. Relevante zusätzliche Kosten bei der Buchhaltung und Erstellung von Jahresabschlüssen entstehen ebenfalls nicht, da der Teilbetrieb-Klinik auf Ebene der übertragenden Gesellschaft bereits in einem eigenständigen Buchungskreis geführt wird.

1.4 Schlussfolgerung

Im Ergebnis ist die Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik nach dem UmwG damit die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Hinsicht vorzugswürdige Lösung. Sie entspricht am ehesten dem Interesse der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften.

1.5 Ausgliederung zur Neugründung

Hinsichtlich der Art der Ausgliederung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft für eine Ausgliederung zur Neugründung auf einen neuen Rechtsträger (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG) entschieden.

Von anderen Strukturmaßnahmen des Umwandlungsrechts (Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung) unterscheidet sich die Ausgliederung insbesondere dadurch, dass kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtstellung der Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft erfolgt. Während Verschmelzung, Auf- und Abspaltung grundsätzlich mit einem Anteilstausch auf Ebene der Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft verbunden sind, führt die Ausgliederung nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der übertragenden Gesellschaft. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich nur für das Vermögen der übertragenden Gesellschaft und auch das nur insoweit, dass sich dessen Zusammensetzung ändert, indem an die Stelle der auszugliedernden Vermögensgegenstände eine Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft tritt.

Die gesellschafts- und umwandlungsrechtliche Dokumentation einer ebenfalls möglichen Ausgliederung zur Aufnahme auf eine bereits bestehende Gesellschaft wäre für die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger erheblich aufwendiger. Zudem würde in diesem Fall voraussichtlich in erheblichem Umfang Grunderwerbsteuer anfallen, weil dann die Steuervergünstigungen gemäß § 6a GrEStG von den beteiligten Rechtsträgern nicht in Anspruch genommen werden könnten.

2. An der Ausgliederung beteiligte Unternehmen

2.1 übertragende Gesellschaft

2.1.1 Allgemeine Informationen über die übertragende Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft besteht seit dem 28.12.2016 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Bocklet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 7467 eingetragen. Sie ist durch den Formwechsel der am 27.09.1972 in Bad Bocklet gegründet Parksanatorium Bad Bocklet AG (vormals eingetragen in im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRA 3663) entstanden. Ihre Geschäftsadresse lautet Frankenstraße 36, 97708 Bad Bocklet. Sie ist telefonisch unter 09708/790 und im Internet unter www.kbb.de zu erreichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand der übertragenden Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundbesitz, insbesondere die Errichtung und Verwaltung des Parksanatoriums in Bad Bocklet. Die übertragende Gesellschaft ist außerdem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

2.1.2 Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt 7.500.000,00 € und ist eingeteilt in 75.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 100,00 € je Stückaktie. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der übertragenden Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 71b AktG die von der übertragenden Gesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der übertragenden Gesellschaft keine Rechte zustehen. Es bestehen (abgesehen von den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen) keine Beschränkungen für die Stimmrechte und es gibt keine Aktien mit Sonderrechten.

Ca. 54,0 % der Aktien der übertragenden Gesellschaft werden unmittelbar oder mittelbar von Herrn Dr. Hubert-Ralph Schmitt und dessen Ehefrau, Frau Wiebke Schmitt, kontrolliert. Zudem hält Frau Martha Müller ca. 2,5 % der Aktien der übertragenden Gesellschaft. Die übertragende Gesellschaft selbst hält aktuell 5.985 Aktien (zum 31.12.2023: 5.838 Aktien), was ca. 7,8 % des Grundkapitals entspricht. Die übrigen ca. 35,7 % der Aktien der übertragenden Gesellschaft befinden sich im Streubesitz. Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien der übertragenden Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft nicht bekannt.

Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 5 der Satzung bis zum 21.07.2026 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu 3.750.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 37.500 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Ein bedingtes Kapital besteht bei der übertragenden Gesellschaft derzeit nicht.

2.1.3 Verfassung und Organe

Organe der übertragenden Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im AktG, in der Satzung der übertragenden Gesellschaft sowie für den Vorstand und den Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der übertragenden Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Derzeit besteht der Vorstand der übertragenden Gesellschaft lediglich aus einer Person, nämlich Herrn Alexander Zugsbradl. Herr Zugsbradl ist gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung einzelvertretungsberechtigt.

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft aus vier Personen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft folgende Personen, die jeweils von den Anteilseignern gewählt worden sind (Arbeitnehmervertreter sind dem Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft nach den für sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vertreten):

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft die folgenden Mitglieder an:

- Herr Wolfgang Kunz (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Herr Dr. Hubert-Ralph Schmitt (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Frau Martha Müller (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Herr Kunibert Schäfer (Mitglied des Aufsichtsrats)

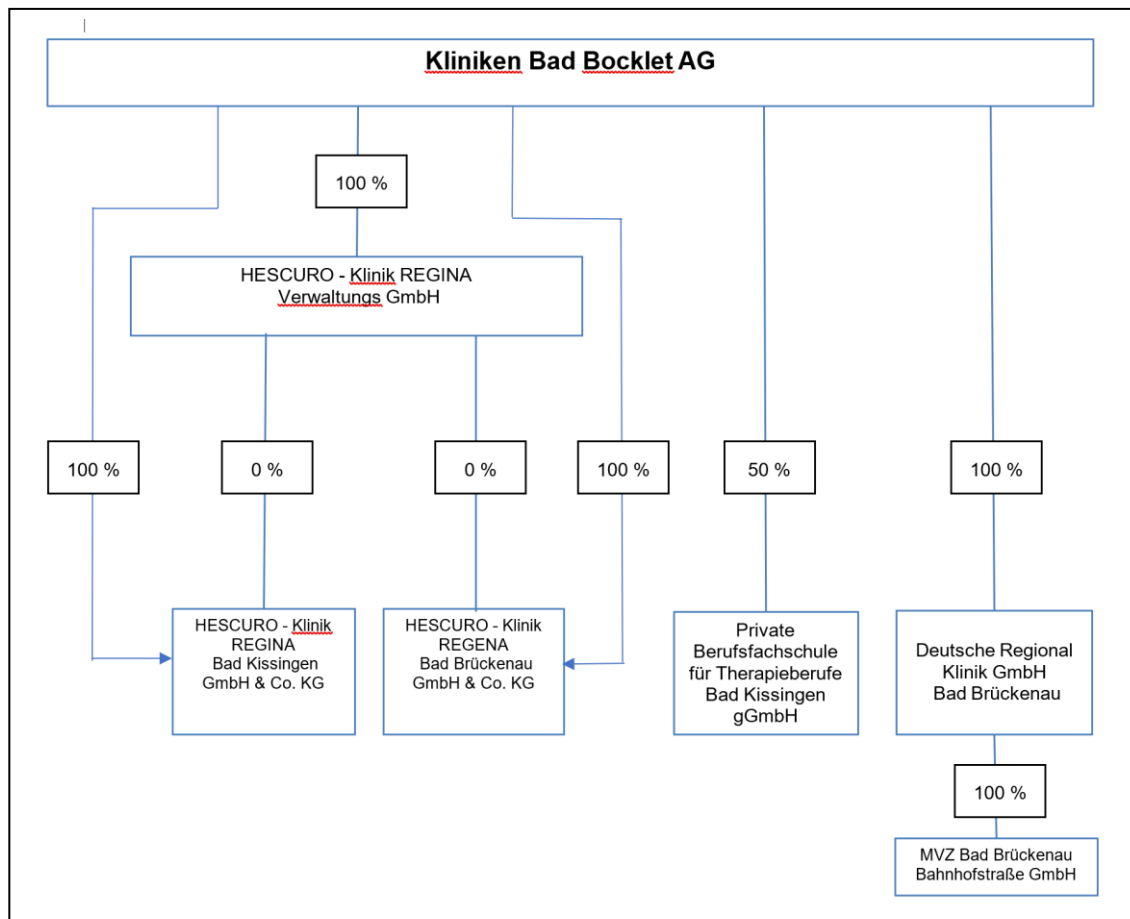
Die Amtszeit sämtlicher derzeitiger Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 (im Jahr 2026).

2.1.4 Beteiligungen

Die übertragende Gesellschaft hält aktuell (teilweise mittelbar) folgende Beteiligung an anderen Gesellschaften:

- HESCURO - Klinik REGINA - Verwaltungs GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 5459);
- HESCURO - Klinik REGINA - GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRA 8911);
- HESCURO - Klinik REGINA Bad Brückenau GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRA 10254);
- Deutsche Regional Klinik GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 8382);
- MVZ Bad Brückenau Bahnhofstraße GmbH; und
- Private Berufsfachschule für Therapieberufe Bad Kissingen gGmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 9360).

Insgesamt stellt sich die Unternehmensgruppe (d. h. die Gesellschaft einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen) damit aktuell wie folgt dar:



Dabei ist die HESCURO - Klinik REGINA - Verwaltungs GmbH die alleinige Komplementärin der HESCURO - Klinik REGINA GmbH & Co. KG, der HESCURO - Klinik REGINA Bad Brückenau GmbH & Co. KG und der HESCURO Klinik Bad Bocklet GmbH & Co. KG, ohne jedoch jeweils an deren Vermögen beteiligt zu sein.

2.1.5 Geschäftstätigkeit der übertragenden Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft ist seit dem Jahr 1974 erfolgreich im deutschen Markt für Anschlussheilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen sowie seit mehr als zehn Jahren im Bereich gesundheitlicher Prävention tätig. Ihr Fokus liegt auf der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation in den medizinischen Fachgebieten der Psychosomatik, der Orthopädie, der Inneren Medizin, der Urologie und der Geriatrie. Die Zuweisung von Patienten erfolgt hierbei überwiegend aus den Bereichen der Deutschen Rentenversicherung und der gesetzlichen sowie der privaten Krankenkassen.

Neben dem Kerngeschäft der stationären Rehabilitation und der Anschlussheilbehandlung werden von der übertragenden Gesellschaft in geringerem Umfang auch ambulante Rehabilitation, ambulante Therapieleistungen und diverse Rehabilitations-Nachsorgeprogramme angeboten. Schließlich bietet die übertragende Gesellschaft in der Klinik in Bad Bocklet auch Übernachtungsleistungen und Präventionsprogramme für Privatpersonen an.

Im Geschäftsjahr 2023 beliefen sich die Umsatzerlöse der übertragenden Gesellschaft auf insgesamt auf knapp 25 Mio. € (soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgen die Angaben zu Finanzkennzahlen in diesem Ausgliederungsbericht jeweils gemäß den Bestimmungen des HGB). Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Geschäftsentwicklung und die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen der übertragenden Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2021 bis 2023 im Detail:

	2021	2022	2023
Umsatzerlöse	20.483.967,22 €	21.395.695,28 €	24.997.200,04 €
sonstige betriebliche Erträge	704.242,15 €	567.445,28 €	1.223.709,05 €
Materialaufwand	1.719.307,40 €	1.888.793,76 €	1.717.295,43 €
Personalaufwand	12.267.730,08 €	12.991.709,66 €	14.894.112,77 €
Abschreibungen	797.494,18 €	735.139,87 €	700.503,59 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	3.733.856,06 €	3.211.258,54 €	4.116.228,98 €
Erträge aus Beteiligungen	506.806,06 €	977.357,16 €	1.212.377,64 €
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.228,29 €	85,53 €	34.316,86 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	488.186,19 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	440.743,66 €	595.020,73 €	800.543,41 €
Ergebnis nach Steuern	2.746.112,34 €	3.518.660,69 €	4.750.733,22 €
sonstige Steuern	404.243,66 €	405.747,70 €	509.855,61 €
Jahresüberschuss	2.341.868,68 €	3.112.912,99 €	4.240.877,61 €

2.1.6 Unternehmensbereiche der übertragenden Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft betreibt an ihrem Standort in Bad Bocklet die Rehakliniken für Innere Medizin mit Onkologie und einem Schwerpunkt Diabetologie und Adipositas, Urologie, Geriatrie, Psychosomatik sowie Orthopädie mit insgesamt 435 Betten. Eine Hotelkonzession besteht für 111 Betten. Die übertragende Gesellschaft verfügt

über Versorgungsverträge mit allen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern gemäß § 38 SGB IX und allen gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 111 SGB V. Zudem ist die übertragende Gesellschaft als Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO (Gewerbeordnung) konzessioniert und wird von privaten Krankenkassen belegt. Im Rahmen der Qualitätssicherung beteiligt sich die übertragende Gesellschaft an den Qualitätssicherungsverfahren der Deutsche Rentenversicherung Bund, der gesetzlichen Krankenkassen und ist auch nach QMS-Reha® sowie ISO 9001:2015 zertifiziert. Grundsätzlich bietet die übertragende Gesellschaft an ihrem Standort in Bad Bocklet folgende Leistungsformen an:

- Stationäre Rehabilitation,
- Teilstationäre Rehabilitation,
- Anschlussheilbehandlung,
- Rehabilitationsnachsorge und
- Präventionsprogramme.

Der Teilbetrieb-Klinik ist ruhig am Waldesrand gelegen mit herrlichen Panoramaausblicken über das Saaletal. Er besticht neben der medizinischen Kompetenz u. a. durch eine Saunalandschaft mit einer Bio-Sauna, einer finnischen Sauna, einem römischen Dampfbad, verschiedenen Erlebnisduschen und Ruheräumen mit Außenbereich (zum Teil auch als Wintergarten). Neben der hohen medizinischen Qualität bietet der Teilbetrieb-Klinik auch Komfortleistungen an. Dazu gehören grundsätzlich großzügige Einzelzimmer, ausgestattet mit Kühlschrank, Flachbildschirm, WLAN, Dusche, WC, Telefon, Zimmersafe etc. Zudem stehen im Teilbetrieb-Klinik eine begrenzte Anzahl an Appartements zur Verfügung, falls Begleitpersonen mitreisen möchten. Nahezu alle Zimmer verfügen über eine Terrasse oder einen Balkon.

a) Klinik für Orthopädie

Die Klinik für Orthopädie umfasst 125 Betten und wird von Herrn Dr. med. Kai Dreßler geleitet. Herr Dr. Dreßler ist Facharzt für Orthopädie sowie Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie und zur Führung der Zusatzbezeichnungen „Sozialmedizin“, „Chirotherapie“, „Sportmedizin“ und „Ärztliche Osteopathie DAAO/EROP“ berechtigt.

Die Klinik für Orthopädie ist für alle orthopädischen Indikationen neben Heilverfahren auch zur Erbringung von Anschlussheilbehandlungs-Maßnahmen zugelassen. Dies gilt insbesondere für die Betreuung nach operativen Eingriffen (wie z. B. Implantation einer Hüftgelenk- oder Kniegelenk-Totalendoprothese, einer Schultergelenkprothese genauso wie nach Verschraubungen, Verplattungen oder Nagelungen von Schenkelhalsfrakturen, Knochenbrüchen etc.) sowie im Rahmen von Mehrfachverletzungen oder der Versteifung der Wirbelsäule.

b) Klinik für Innere Medizin

Die Klinik für Innere Medizin umfasst 75 Betten und wird von Herrn Dr. med. Dietmar Brückl geleitet. Herr Dr. Brückl ist Facharzt für Innere Medizin, Diabetologe (DDG), Ernährungsmediziner (DAEM / DGEM) und führt die Zusatzbezeichnungen „Sozialmedizin“ und „Geriatric“.

In der Klinik für Innere Medizin/Onkologie werden Heil- und Anschlussheilbehandlungen im Gesamtspektrum der Inneren Medizin durchgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt besteht in der Behandlung von Diabetes- und Adipositaspatienten. Die Klinik für Innere Medizin steht u. a. für die Schwerpunkte Gastroenterologie, Die Klinik für Innere Medizin ist als Rehabilitationseinrichtung in das strukturierte Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ II nach § 137 f SGB V eingebunden.

c) Klinik für Urologie

Die Klinik für Urologie umfasst 20 Betten und wird von Herrn Dr. med. Osama Asaad geleitet. Herr Dr. Asaad ist Facharzt für Urologie mit einem Tätigkeitsschwerpunkt in Andrologie und Sexualstörungen.

Im Mittelpunkt der Urologischen Rehabilitation und Anschlussheilbehandlung stehen Erkrankungen der ableitenden Harnwege, Sexualstörungen und Erkrankungen der Prostata. Einen weiteren Schwerpunkt bilden uro-onkologische Rehabilitationsmaßnahmen nach chirurgischen Eingriffen.

d) Klinik für Psychosomatik

Die Klinik für Psychosomatik umfasst 180 Betten und wird von Herrn Arpad Grec geleitet. Herr Grec ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit der Zusatzbezeichnung Suchtmedizin.

Neben depressiven und Erschöpfungs-Syndromen sowie Angststörungen werden insbesondere alle somatoformen Störungen, mit oder ohne Schmerzsymptomatik, psychosomatisch behandelt, was konzeptionell eine ideale Ergänzung zu den anderen Disziplinen des Teilbetriebs-Klinik darstellt.

e) Klinik für Geriatrie

Die Klinik für Geriatrie umfasst 35 Betten und wird von Herrn Dr. med. Dietmar Brückl und Herrn Dr. med. Zsolt Sarnyai geleitet. Herr Dr. Brückl ist Facharzt für Innere Medizin, Diabetologe (DDG), Ernährungsmediziner (DAEM / DGEM) und führt die Zusatzbezeichnungen „Sozialmedizin“ und „Geriatrie“ und zugleich Leiter der Klinik für Innere Medizin (vgl. Abschnitt 2.1.6.b). Herr Dr. Sarnyai ist Facharzt für Innere Medizin und zur Führung der Zusatzbezeichnung Geriatrie berechtigt.

Es werden Krankheitsbilder aller Fachrichtungen behandelt, vor allem orthopädisch, internistisch, neurologisch und chirurgisch. Sowohl Anschlussheilbehandlungen als auch Prävention und Rehabilitation sind möglich. Durch die aktivierende Pflege in Kombination mit intensiver balneo-physikalischer Therapie ist eine optimale Versorgung des Patienten gewährleistet.

2.1.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die übertragende Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 durchschnittlich 355 Mitarbeiter (Kopfzahl, ohne Auszubildende).

Ein Betriebsrat oder eine sonstige Arbeitnehmervertretung besteht bei der übertragenden Gesellschaft nicht. Auch besteht bei der übertragenden Gesellschaft kein mitbestimmter Aufsichtsrat.

2.2 übernehmende Gesellschaft

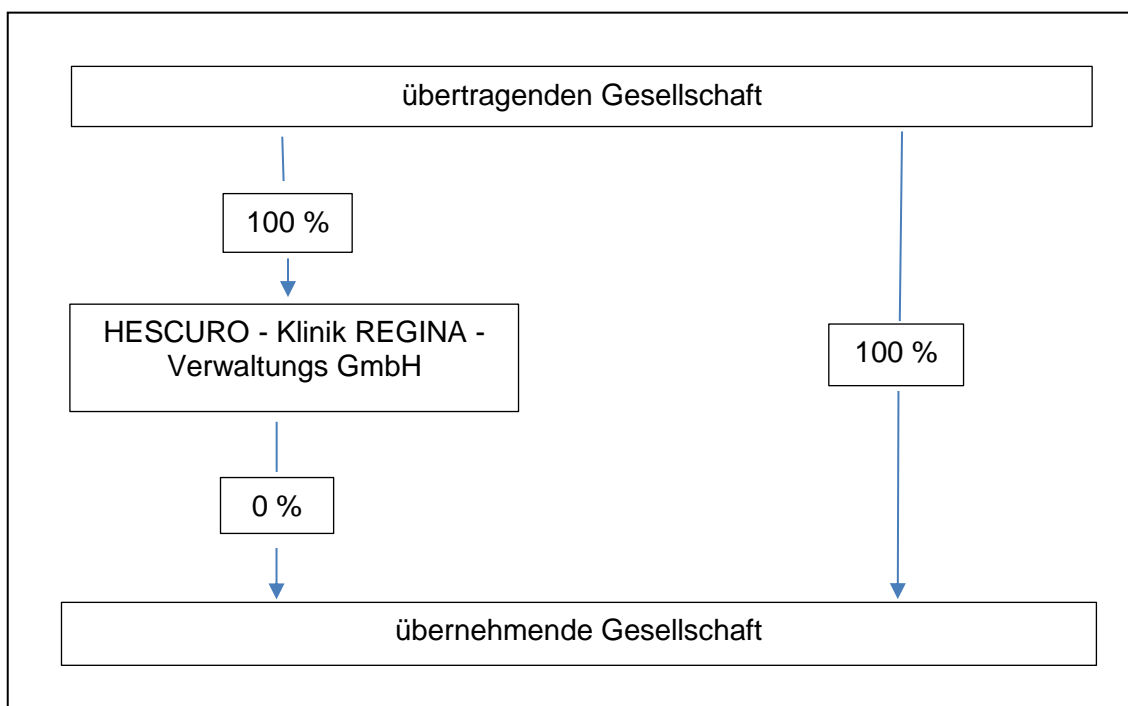
2.2.1 Allgemeine Informationen über die übertragende Gesellschaft

Die übernehmende Gesellschaft wird im Wege der Ausgliederung als GmbH & Co. KG gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG neu gegründet. Sie wird ihren Sitz in Bad Bocklet haben. Ihre Geschäftsadresse wird Frankenstraße 36, 97708 Bad Bocklet lauten. Das Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr sein. Satzungsmäßiger Gegenstand der übernehmenden Gesellschaft wird die (i) Errichtung, der Betrieb und die Beratung von Krankenhäusern, von Kur-, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen jeder Art sowie von sozialen Einrichtungen, insbesondere von ambulanten und/oder stationären Einrichtungen und Hilfsdiensten der Seniorenhilfe sowie (ii) der Erwerb, die Bebauung, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundbesitz sein. Die übernehmende Gesellschaft wird außerdem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt sein, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

2.2.2 Kapital und Gesellschafter

Das Kommanditkapital der übernehmenden Gesellschaft wird 100.000,00 € betragen. Den einzigen Kommanditanteil im Nennbetrag von 100.000,00 € wird die übertragende Gesellschaft übernehmen.

Alleinige Komplementärin der übernehmenden Gesellschaft wird die im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 5459 eingetragene HESCURO - Klinik REGINA - Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bad Bocklet, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die übertragende Gesellschaft ist. Die HESCURO - Klinik REGINA - Verwaltungs GmbH wird keine Einlage übernehmen und am Kapital der übernehmenden Gesellschaft nicht beteiligt sein. Die übertragende Gesellschaft ist also mittelbar die alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft.



2.2.3 Verfassung und Organe

Organe der übernehmenden Gesellschaft sind die Geschäftsführerin und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im HGB und in der Satzung der übernehmenden Gesellschaft geregelt.

Nach § 7 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit §§ 161 Abs. 2, 164, 124 Abs. 1 HGB wird die Geschäftsführungsbefugnis und nach § 7 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit §§ 161 Abs. 2, 170 Abs. 1, 124 Abs. 1 HGB wird die Vertretungsbefugnis bei der übernehmenden Gesellschaft allein deren Komplementärin, also der HESCURO - Klinik REGINA - Verwaltungs GmbH zustehen. Deren alleiniger Geschäftsführer ist Herr Alexander Zugsbradl, der auch Vorstand der übertragenden Gesellschaft ist. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.2.4 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Bei der übernehmenden Gesellschaft sind keine Arbeitnehmer beschäftigt. Daher besteht bei der übernehmenden Gesellschaft auch keine betriebliche Mitbestimmung.

2.2.5 Geschäftstätigkeit der übernehmenden Gesellschaft

Die übernehmende Gesellschaft wird erst im Rahmen der Ausgliederung neu gegründet. Sie betreibt daher noch kein operatives Geschäft und hält auch keine Beteiligung an anderen Gesellschaften.

3. Auszugliederndes Vermögen

3.1 Allgemeines

Das Auszugliedernde Vermögen (wie nachstehend definiert) umfasst den gesamten operativen Klinikbetrieb der Kliniken Bad Bocklet AG mit allen ihm rechtlich und/oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechten und Pflichten, insbesondere Vertragsverhältnisse und -angebote, soweit sie im Rahmen einer Ausgliederung übertragbar sind und nicht im Ausgliederungsplan explizit von der Übertragung ausgenommen werden. Anlagen zum Ausgliederungsplan konkretisieren, welche Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnen sind und welche von der Übertragung ausgenommen sind.

Von der wirtschaftlichen Wirkung der Ausgliederung werden alle am Ausgliederungsstichtag vorhandenen Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens erfasst. Zu- und Abgänge nach dem Ausgliederungsstichtag werden berücksichtigt. Von der rechtlichen Wirkung, d.h. der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, werden nur die am Vollzugstag vorhandenen Gegenstände des auszugliedernden Vermögens erfasst. Soweit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugstag noch Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens durch die übertragende Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert worden sind, treten Surrogate an deren Stelle.

Die dem Teilbetrieb-Klinik im Ausgliederungsplan zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft werden im vorliegenden

Ausgliederungsbericht auch als „**Auszugliederndes Vermögen**“ bezeichnet und in den nachfolgenden Ausführungen noch einmal detailliert erläutert.

3.2 Auszugliedernde Aktiva

Auf die übernehmende Gesellschaft werden die dem Teilbetrieb-Klinik dienenden oder zu dienen bestimmten Vermögensgegenstände der übertragenden Gesellschaft übertragen. Bei den zu übertragenden Aktiva handelt es sich insbesondere um folgende Vermögensgegenstände:

- sämtliche dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens nebst ihren wesentlichen Bestandteilen und ihrem Zubehör,
- sämtliche dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Gegenstände des Umlaufvermögens (mit Ausnahme der bereits zum 31.12.2023 bestehenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen),
- sämtliche dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Bankguthaben,
- immaterielle Vermögensgegenstände und Schutzrechte, insbesondere die dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Marken und Know-How,
- Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Unterlagen, einschließlich Personalunterlagen, die dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnen sind.

3.3 Vertragsverhältnisse und Prozessrechtsverhältnisse

Darüber hinaus überträgt die übertragende Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft die dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Vertragsverhältnisse, Vertragsangebote sowie Rechte und Pflichten, insbesondere

- vorbehaltlich ihrer Zustimmung die mit den Arbeitnehmern des Teilbetriebs-Klinik der übertragenden Gesellschaft begründeten Arbeitsverhältnis sowie
- die Beziehungen der übertragenden Gesellschaft zu Patienten und Kostenträgern.

Ferner gehören zum Ausgliederungsvermögen die dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Prozessrechtsverhältnisse, Verwaltungsverfahren und Mahnverfahren sowie damit zusammenhängende Auftrags- und Beratungsverhältnisse.

3.4 Auszugliedernde Passiva

Zu den auf die übernehmende Gesellschaft auszugliedernden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gehören insbesondere

- sämtliche dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (mit Ausnahme der zum 31.12.2023 bestehenden und bilanzierten Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen),
- die Behandlungsverpflichtungen gegenüber Patienten aus den auf die übernehmen-

de Gesellschaft zu übertragenden Behandlungsverträgen sowie

- nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsplan die Pensionsverbindlichkeiten und andere personenbezogene Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern des Teilbetriebs-Klinik, deren Arbeitsverhältnis derzeit mit der übertragenden Gesellschaft besteht.

3.5 Gewährung einer Ausgleichsforderung

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG ist Voraussetzung für die Steuerneutralität der Ausgliederung, dass der saldierte steuerliche Buchwert des ausgegliederten Betriebsvermögens (ohne Eigenkapital) zum steuerlichen Übertragungstichtag nicht negativ ist, also die steuerlichen Buchwerte der Passiva (ohne Eigenkapital) die steuerlichen Buchwerte der Aktiva nicht übersteigen. Gesellschaftsrechtlich muss sichergestellt werden, dass der Wert der Vermögensteile, die im Rahmen der Ausgliederung auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, zum Vollzugstag mindestens dem Nennbetrag des der übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung gewährten neuen Kommanditanteiles in Höhe von insgesamt 100.000,00 € entspricht.

Dem Teilbetrieb zuzurechnen sind u.a. die Behandlungsverpflichtungen gegenüber Patienten aus den auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragenden Behandlungsverträgen. Um zu vermeiden, dass sich unter Einbeziehung dieser Verpflichtungen bei der übertragenden Gesellschaft zum steuerlichen Übertragungstichtag ein negativer steuerlicher Buchwertsaldo ergibt, und um zu gewährleisten, dass der Wert des Teilbetriebs mindestens dem Kommanditkapital in Höhe von 100.000,00 € entspricht, werden dem Teilbetrieb-Klinik mit Wirkung zum steuerlichen Übertragungstichtag auch die in der Anlage 2.2d) zum Ausgliederungsplan Bankguthaben zugeordnet. Diese Bankguthaben sind Bestandteil des ausgegliederten Vermögens. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung stehen diese Bankguthaben der übernehmenden Gesellschaft zu.

Sollte sich später ergeben, dass der steuerliche Buchwert-Saldo zum steuerlichen Übertragungstichtag unter Berücksichtigung dieser Bankguthaben gleichwohl 0,00 € unterschreitet, so wird die übertragende Gesellschaft den Differenzbetrag in bar ausgleichen, um die Steuerneutralität der Ausgliederung sicherzustellen.

Sollte sich später herausstellen, dass der Wert des Auszugliedernden Vermögens zum Vollzugstag weniger als 100.000,00 € beträgt, so wird die übertragende Gesellschaft auch diesen Differenzbetrag in bar ausgleichen.

3.6 Bei der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögensgegenstände

Das Auszugliedernde Vermögen ist im Ausgliederungsplan abschließend festgelegt. Nur zur Klarstellung wurden einige bei der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögensgegenstände explizit abgegrenzt. Ausgenommen von der Übertragung sind insbesondere sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Haftungen und Pflichten der übertragenden Gesellschaft, die nach dem Ausgliederungsplan nicht dem Auszugliedernden Vermögen

zuzuordnen sind oder die von der Übertragung im Ausgliederungsplan ausdrücklich ausgenommen sind. Ausdrücklich von der Ausgliederung ausgenommen sind

- Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus den übertragenen Behandlungsverträgen, die den Zeitraum vor dem Ausgliederungstichtag betreffen,
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen, insbesondere Forderungen gegen die in Ziffer 2.1.4 genannten Gesellschaften, soweit diese Forderungen bereits zum 31.12.2023 bestanden haben,
- dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen, soweit diese bereits zum 31.12.2023 bestanden und bilanziert waren, und
- personenbezogene Verpflichtungen (insbesondere Pensionsverpflichtungen) für ehemalige Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft.

4. Rechtliche Durchführung der Ausgliederung

4.1 Gesamtkonzept der Ausgliederungen

Die Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik erfolgt als Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG. Danach kann ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger) aus seinem Vermögen einen oder mehrere Teile auf einen oder mehrere von ihm dadurch gegründeten neuen oder gegründete neue Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) gegen Gewährung von Anteilen dieser Rechtsträger an den übertragenden Rechtsträger ausgliedern. Die Ausgliederung nach Maßgabe des UmwG ermöglicht die Übertragung der auszugliedernden Vermögensteile von dem übertragenden Rechtsträger auf den oder die übernehmenden Rechtsträger jeweils als „Gesamtheit“ im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§§ 135 Abs. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Grundlage der Ausgliederung ist ein notariell zu beurkundender Ausgliederungsplan.

4.2 Wesentliche Schritte der Ausgliederung

4.2.1 Ausgliederungsplan, Zuleitungen und Veröffentlichung

Der Ausgliederungsplan zur Übertragung des Teilbetriebs-Klinik wird der Hauptversammlung 2024 zur Zustimmung vorgelegt. Sofern die Hauptversammlung 2024 diesem Ausgliederungsplan zustimmt, wird die übertragende Gesellschaft den Ausgliederungsplan unverzüglich in notariell beurkundeter Form abschließen. Eine Prüfung der Ausgliederung durch sachverständige Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG ist nach § 125 Abs. 1 Satz 2 UmwG nicht nötig.

Spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung 2024 wird der Ausgliederungsplan gemäß § 125 Satz 1, § 61 Abs. 1 UmwG zum Handelsregister bei dem Amtsgericht Schweinfurt eingereicht. Eine Zuleitung des Ausgliederungsplan an den Betriebsrat der übertragenden Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 3 UmwG unterbleibt, da bei der übertragenden Gesellschaft kein Betriebsrat besteht.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2024 sind dieser Ausgliederungsbericht und der dazugehörige Ausgliederungsplan sowie weitere dazu gehörende Unterlagen auf der Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich.

4.2.2 Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft

Der Ausgliederungsplan wird nach §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur dann wirksam, wenn ihm die Anteilsinhaber der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger durch Beschluss zustimmen. Da bei der Ausgliederung zur Neugründung die neue Gesellschaft bis zur Eintragung im Handelsregister noch nicht besteht, müssen allein die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft der Ausgliederung zustimmen. Dabei bedarf der Beschluss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gemäß §§ 125 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Im Hinblick darauf wird der Ausgliederungsplan der Hauptversammlung 2024 der übertragenden Gesellschaft zur Zustimmung vorgelegt.

4.2.3 Ausgliederungsstichtag und Schlussbilanz

Ab dem im Ausgliederungsplan festgelegten Ausgliederungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) gelten die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Der Ausgliederungsplan sieht als Ausgliederungsstichtag den 01.01.2024, 0:00 Uhr, vor.

Nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG ist der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft als sogenannte Schlussbilanz (nachfolgend „**Schlussbilanz**“) beizufügen. Als Schlussbilanz wird die im Rahmen des Jahresabschlusses der übertragenden Gesellschaft aufgestellte und vom Abschlussprüfer geprüfte Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023 verwendet. Die Aufstellung einer gesonderten Schlussbilanz durch die übertragende Gesellschaft ist deshalb entbehrlich.

4.2.4 Gründung der übernehmenden Gesellschaft

Die übernehmende Gesellschaft wird im Rahmen der Ausgliederung mit einem Kommanditkapital (Haftsumme und Pflichteinlage) von insgesamt 100.000,00 € neu gegründet. Der neue Kommanditanteil im Nennbetrag von 100.000,00 € wird von der übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliederten Vermögens übernommen. Gleichzeitig tritt die im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 5459 eingetragene HESCURO - Klinik REGINA - Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bad Bocklet, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die übertragende Gesellschaft ist, der übernehmenden Gesellschaft als alleinige Komplementärin bei. Dabei wird die HESCURO - Klinik REGINA - Verwaltungs GmbH keine Einlage übernehmen und am Kapital der übernehmenden Gesellschaft nicht beteiligt sein. Damit wird auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung die übertragende Gesellschaft (mittelbar) die alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft sein. Die Einlagen auf den neuen Kommanditanteil werden von der übertragenden Gesellschaft als

Sacheinlagen erbracht, wobei die Einlage in dem Auszugliedernden Vermögen besteht. Die entsprechende Werthaltigkeit des Auszugliedernden Vermögens wird die HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg prüfen und bescheinigen.

4.2.5 Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Ausgliederung

Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Dabei ist die Ausgliederung zunächst in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft einzutragen (§§ 125 Satz 1, 130 UmwG). Danach wird die Ausgliederung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen. Mit dieser Eintragung wird die Ausgliederung gemäß § 131 Abs. 1 UmwG wirksam, d.h. an diesem Tag (auch als „**Vollzugstag**“ bezeichnet) wird das auszugliedernde Vermögen auf die übernehmende Gesellschaft übertragen. Das Registergericht wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommene Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.handelsregister.de).

Davon ausgehend, dass keine Klage gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung 2024 zum Ausgliederungsplan erhoben wird, liegt der Vollzugstag der Ausgliederung voraussichtlich im 3. Quartal 2024.

Sollte hingegen gegen einen zustimmenden Ausgliederungsbeschluss der Hauptversammlung 2024 fristgemäß Klage erhoben werden, hindert diese unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister und damit deren Wirksamwerden, sodass eine Verzögerung eintreten würde. Grund hierfür ist, dass der Vorstand der übertragenden Gesellschaft bei der Anmeldung gemäß §§ 125 Satz 1, 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils erklären muss, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung), was er bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht könnte.

Allerdings kann die Ausgliederung, auch wenn die Negativerklärung fehlt, dennoch eingetragen werden, wenn zwar Klagen gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses der Hauptversammlung 2024 fristgerecht erhoben wurden, das zuständige Gericht aber durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung gemäß §§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 UmwG). Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG). Gemäß §§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG ergeht der Beschluss, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 1.000,00 € am Grundkapital der übertragenden Gesellschaft hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung vorrangig erscheint, weil die von der übertragenden Gesellschaft dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die

Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft sind der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Ausgliederung für die beteiligten Gesellschaften nachteilig wäre und dem Interesse der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft zuwiderliefe, da es die Realisierung der von der Ausgliederung erwarteten Vorteile (vgl. Ziffer 1.2) verzögern und zusätzliche Kosten verursachen würde.

4.3 Kosten der Ausgliederung

Die Kosten der Ausgliederungen setzen sich vor allem aus externem Beratungsaufwand für die Vorbereitung der Ausgliederungen in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht sowie für Anpassungen der IT-Infrastruktur, Notar- und Gerichtskosten sowie Kosten der Veröffentlichungen und Registereintragungen zusammen. Die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft wird nicht als Aufwand der Ausgliederung angesehen. Insgesamt werden sich die Kosten der Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik nach derzeitiger Schätzung auf ca. 150.000,00 € (netto) belaufen.

5. **Zukünftige Geschäftsausrichtung der übernehmenden Gesellschaft**

Nach Vollzug der Ausgliederung wird die übernehmende Gesellschaft den Teilbetrieb-Klinik selbstständig fortführen. Wesentliche Erlösquellen der übernehmenden Gesellschaft werden dabei die Erträge aus den Behandlungsverträgen mit den Patienten sein. Insbesondere wird die übernehmende Gesellschaft nach der Ausgliederung der Vertragspartner neuer Patienten des Teilbetriebs-Klinik sein.

6. **Künftige Geschäftsbeziehungen zwischen der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft**

Es ist beabsichtigt, zwischen der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft verschiedene Dienstleistungsvereinbarungen, z.B. für die Bereiche Personal, Recht, Rechnungswesen und Steuern, abzuschließen.

7. **Auswirkungen der Ausgliederung**

7.1 Operative Auswirkungen

Die Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft hat – isoliert betrachtet – keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Teilbetriebs-Klinik. Die Auswirkungen der Ausgliederung sind ausschließlich auf die Änderung der Inhaberschaft des Teilbetriebs-Klinik beschränkt und berühren das operative Geschäft des Teilbetriebs-Klinik nicht.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen

7.2.1 Auswirkungen auf die Bilanz der übertragenden Gesellschaft

Mit der Ausgliederung gehen die dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten) zum handelsbilanziellen Buchwert von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über.

Nach der Ausgliederung tritt in der Bilanz der übertragenden Gesellschaft an die Stelle des Auszugliederten Vermögens der Buchwert des Kommanditanteils an der zur Durchführung der Ausgliederung neu zu gründenden übernehmenden Gesellschaft in Höhe von 100.000,00 € (zzgl. einer etwaigen Erhöhung der Kapitalrücklage der übernehmenden Gesellschaft). Insgesamt ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanz der übertragenden Gesellschaft.

Aufwendungen und Erträge des Teilbetriebs-Klinik fallen zukünftig nicht mehr unmittelbar in der übertragenden Gesellschaft an, sondern in der übernehmenden Gesellschaft.

7.2.2 Auswirkungen auf die Bilanz der übernehmenden Gesellschaft

Infolge der Ausgliederung wird die übernehmende Gesellschaft zum Ausgliederungstichtag Aktiva in Gestalt des übernommenen Anlage- und Umlaufvermögens in Höhe von ca. 10,2 Mio. € und (ii) Passiva in Gestalt der übernommenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie (iii) passive latente Steuern in Höhe von ca. 0,9 Mio. € in Höhe von ca. 1,4 Mio. € ausweisen. Damit ergibt sich voraussichtlich ein Eigenkapital der übernehmenden Gesellschaft zum Ausgliederungstichtag in Höhe von ca. 7,9 Mio. €.

7.2.3 Auswirkungen auf die Konzernbilanz

Da es sich um eine konzerninterne Transaktion handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Konzernbilanz der übertragenden Gesellschaft.

7.3 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung

Die gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der Ausgliederung ergeben sich aus dem UmwG. Die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft hat folgende gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen:

7.3.1 Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Das Auszugliederte Vermögen der übertragenden Gesellschaft geht gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der sog. (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über. Dies macht eine Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands bzw. jeder einzelnen Verbindlichkeit oder sonstigen Rechtsposition durch jeweils einen individuellen Übertragungsakt entbehrlich. Auch die Zustimmung der Patienten und Kostenträger ist zur rechtlichen Übertragung der Behandlungsverträge nicht erforderlich.

7.3.2 Rückwirkung des Vermögensübergangs auf den Ausgliederungstichtag

Die Ausgliederung wirkt mit Wirksamwerden wirtschaftlich auf den Ausgliederungsstichtag zurück (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Ab dem Ausgliederungsstichtag gelten die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Der Ausgliederungsplan sieht als Ausgliederungsstichtag den 01.01.2024, 0:00 Uhr, vor. Sollte die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31.12.2024 durch Eintragung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft wirksam geworden sein, verschiebt sich der Ausgliederungsstichtag auf den 01.01.2025, 0:00 Uhr.

7.3.3 Folgen für die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft

Die Ausgliederung bewirkt keinen unmittelbaren Eingriff in die Rechtsstellung der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft. Die Beteiligungsverhältnisse an der übertragenden Gesellschaft bleiben identisch. Auch mittelbar berührt die Ausgliederung die Beteiligung der Aktionäre an der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich nicht. Am auszugliedernden Vermögen sind sie zwar nur noch indirekt über die Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt. Die Erhöhung des der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft innewohnenden Wertes durch die Ausgliederung entspricht jedoch dem Wert des auf die übernehmende Gesellschaft übertragenen Vermögens. Die übernehmende Gesellschaft als künftige Inhaberin des Teilbetriebs-Klinik bleibt (mittelbar) eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der übertragenden Gesellschaft. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft sind daher auch künftig über die übertragende Gesellschaft mittelbar im gleichen Ausmaß wie bisher am Teilbetrieb-Klinik beteiligt. Am Gewinn der übernehmenden Gesellschaft und ihrem Wertzuwachs nehmen sie indirekt über ihre Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft teil.

Die Ausgliederung des Auszugliedernden Vermögens hat auch keine Auswirkungen auf die Handelbarkeit der Aktien der übertragenden Gesellschaft.

7.3.4 Folgen für die Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft erhält – als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens – gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG einen neuen Kommanditanteil im Nennbetrag von 100.000,00 € an der übernehmenden Gesellschaft. Die übertragende Gesellschaft bleibt auch künftig (mittelbar) die alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft. An der Beteiligungsquote der übertragenden Gesellschaft als (mittelbare) alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ändert sich durch die Ausgliederung also nichts.

7.3.5 Gesamtschuldnerische Mithaftung nach § 133 UmwG

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung ändert sich der Vermögensbestand der übertragenden Gesellschaft. Die §§ 135 Abs. 1, 133 Abs. 1 UmwG ordnen zum Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft an, dass die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften für sämtliche bis zur Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft zunächst vollumfänglich als Gesamtschuldner haften. Damit haben die Altgläubiger der übertragenden Gesellschaft die Wahl, ob sie die übertragende Gesellschaft oder die übernehmende Gesellschaft auf Erfüllung in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Verbindlichkeit im Ausgliederungsplan

der übernehmenden Gesellschaft zugewiesen ist oder nicht. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll verhindert werden, dass den Altgläubigern der übertragenden Gesellschaft durch die Ausgliederung Haftungsmasse entzogen wird.

Die Zuweisung einer Verbindlichkeit an die übernehmende Gesellschaft ist aber insofern von Bedeutung, als diese hierdurch zum „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit wird und zeitlich unbegrenzt haftet. Dagegen endet die Haftung der mithaftenden übertragenden Gesellschaft fünf Jahre bzw. im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft, wenn die Ansprüche bis zu diesem Zeitpunkt nicht entweder in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt worden sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts (sog. Nachhaftungsbegrenzung gemäß § 133 Abs. 3 UmwG).

Verbleibt eine Verbindlichkeit nach dem Ausgliederungsplan bei der übertragenden Gesellschaft, so ist diese „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit. Auch hier haften beide Gesellschaften zunächst wieder unbeschränkt, doch wird in diesem Fall die übernehmende Gesellschaft nach Ablauf von fünf bzw. zehn Jahren von der Mithaftung frei.

Außerdem können die Gläubiger der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften, deren Forderungen noch nicht fällig sind, diejenige Gesellschaft, gegen die sich der Anspruch richtet, nach Maßgabe der §§ 135, 133 Abs. 1 Satz 2, 125 in Verbindung mit § 22 UmwG unter Umständen auf Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Von der Haftung im Außenverhältnis, die zunächst beide an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften trifft, ist die Frage zu unterscheiden, welcher der beiden Gesellschaften die Verbindlichkeit im Innenverhältnis tragen soll. Hierfür sieht der Ausgliederungsplan in Ziffer 9 die übliche Regelung vor, dass im Innenverhältnis nur die Gesellschaft belastet sein soll, der die Verbindlichkeit nach dem Ausgliederungsplan zugewiesen wurde. Wird also die übernehmende Gesellschaft für Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen, die nach dem Ausgliederungsplan nicht auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wurden, so ist die übertragende Gesellschaft nach Ziffer 9.2 des Ausgliederungsplans verpflichtet, die übernehmende Gesellschaft unverzüglich von der jeweiligen Verpflichtung und sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten freizustellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die übernehmende Gesellschaft von Gläubigern solcher Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Umgekehrt ist die übernehmende Gesellschaft nach Ziffer 9.1 des Ausgliederungsplans verpflichtet, die übertragende Gesellschaft unverzüglich von sämtlichen Verpflichtungen, Aufwendungen und Kosten freizustellen, wenn und soweit die übertragende Gesellschaft für Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach dem Ausgliederungsplan auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen sind. Das gleiche gilt wiederum für den Fall, dass die übertragende Gesellschaft von Gläubigern solcher Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

7.4 Auswirkungen der Ausgliederung auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

7.4.1 Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse

Die Folgen der Ausgliederung für die dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich aus den §§ 125, 35a UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB. Die Einzelheiten hierzu werden in Ziffer 7 des Ausgliederungsplans erläutert. Diese Erläuterung ist nachfolgend unter Ziffer 8.8 wiedergegeben.

7.4.2 Tarifrrechtliche Auswirkungen

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft ist Mitglied in einem Arbeitgeberverband oder unmittelbar tarifgebunden. Die Ausgliederung und die damit einhergehende Übertragung der dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft haben daher keine unmittelbaren tarifrrechtlichen Auswirkungen.

Sollten allerdings die Arbeitsverträge der dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Arbeitnehmer eine sog. Bezugnahme Klausel enthalten, mit welcher auf einen Mantel- und/oder Gehaltstarifvertrag verwiesen wird, können tarifvertragliche Regelungen über diese arbeitsvertragliche Regelung beachtlich sein. Es kommt insoweit auf die Formulierung der Bezugnahme Klausel an, ob eine statische Fortgeltung der ehemals unmittelbar zur Anwendung kommenden Tarifregelungen oder eine sog. dynamische, also zukünftige Änderungen berücksichtigende, Fortgeltung vereinbart ist.

7.4.3 Betriebsverfassungsrechtliche Auswirkungen

Die Ausgliederung als solche hat auf die betrieblichen Strukturen keine Auswirkungen. Da kein Betriebsrat existiert besteht keine Pflicht zur Verhandlung eines Sozialplans.

Die übernehmende Gesellschaft hat bisher keine Arbeitnehmer und daher auch keinen Betriebsrat. Betriebsverfassungsrechtliche Auswirkungen sind mithin nicht gegeben.

7.4.4 Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen

Auch die mitbestimmungsrechtliche Situation bei der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft ändert sich durch die Ausgliederung nicht. Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft besteht nach § 11 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern, die als Vertreter der Anteilseigner sämtlich von der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gewählt werden. Arbeitnehmervertreter sind im Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft nach den auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vertreten. Die übernehmende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat und wird auch im Zuge der Ausgliederung keinen Aufsichtsrat bilden.

7.4.5 Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG als unmittelbare Folge der Ausgliederung sind nicht geplant.

7.5 Steuerliche Auswirkungen der Ausgliederung

7.5.1 Steuerliche Auswirkungen auf Ebene der beteiligten Gesellschaften

a) Ertragsteuern

Es ist geplant, dass die Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft steuerlich zu Buchwerten (und damit ohne Aufdeckung ansonsten von der übertragenden Gesellschaft zu versteuernder stiller Reserven) stattfinden soll. Die Steuerneutralität erfordert (neben weiteren Voraussetzungen), dass ein Teilbetrieb im Sinne von § 20 Abs. 1 UmwStG übertragen wird.

Weitere Voraussetzung für eine steuerneutrale Ausgliederung ist u.a., dass der Gesamtwert des übertragenen Vermögens auf Basis der steuerlichen Buchwerte (ohne Eigenkapital) positiv ist. Um dies sicherzustellen, wird die übertragende Gesellschaft auch Bankguthaben in erheblichem Umfang mit auf die übernehmende Gesellschaft übertragen. Eventuell erforderliche weitere Anträge zur Erlangung der Steuerneutralität werden nach der Ausgliederung fristgerecht gestellt werden.

Als Folge der Ausgliederung ist der neue Kommanditanteil der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft für sieben Jahre nach dem steuerlichen Übertragungstichtag im steuerlichen Sinne sog. „Sperrfristanteile“ im Sinne von § 22 Abs. 1 UmwStG. Soweit sie in dieser Zeit (ganz oder teilweise) veräußert würden oder andere im UmwStG aufgeführte schädliche Vorgänge (sog. Ersatzrealisationstatbestände) ausgelöst würden, käme es zu einer vollständigen oder teilweisen nachträglichen Besteuerung der stillen Reserven im Teilbetrieb-Klinik bei der übertragenden Gesellschaft, wobei sich der rückwirkend zu versteuernde Betrag für jedes volle Jahr nach dem Steuerlichen Übertragungstichtag um 1/7 reduziert.

b) Umsatzsteuer

Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt die Ausgliederung ohne Rückwirkung. Bis zum zivilrechtlichen Wirksamwerden der Ausgliederung mit Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft werden die Lieferungen und sonstigen Leistungen an Vertragspartner des Teilbetriebs-Klinik, insbesondere an Patienten und Kostenträger im Zusammenhang mit den Behandlungsverträgen, noch von der übertragenden Gesellschaft der Umsatzsteuer unterworfen (wobei insoweit überwiegend eine Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 UstG gilt); der Ausgliederungstichtag ist also umsatzsteuerlich ohne Belang. Aus diesem Grund wird die übertragende Gesellschaft die Leistungen gegenüber den Patienten bzw. Kostenträgern bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung abrechnen. Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgt eine Zurechnung der Umsätze gegenüber den Patienten und Kostenträger zur übernehmenden Gesellschaft und dementsprechend erfolgt auch erst dann eine Abrechnung gegenüber den Patienten und Kostenträgern durch die übernehmende Gesellschaft.

Die Ausgliederung selbst unterliegt weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft über die Ausgliederung noch im Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft der Umsatzsteuer. Ausgliederungen nach dem UmwG können zwar grundsätzlich umsatzsteuerbare Vorgänge darstellen. Eine Umsatzsteuerbarkeit ist jedoch bei der hier

vorliegenden Ausgliederung nicht gegeben, weil die Ausgliederung eine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt (§ 1 Abs. 1a UStG). Für den unwahrscheinlichen Fall, dass das zuständige Finanzamt die Ausgliederung doch als umsatzsteuerpflichtig ansieht, sieht der Ausgliederungsplan vor, dass die übernehmende Gesellschaft die entstehende Umsatzsteuer gegenüber der übertragenden Gesellschaft auszugleichen hat. Die übernehmende Gesellschaft könnte sich diese Umsatzsteuer dann im Grundsatz als Vorsteuer vom zuständigen Finanzamt erstatten lassen.

7.5.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft

Für die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft selbst ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen durch die Ausgliederungen.

7.5.3 Grunderwerbsteuer

Der durch die Ausgliederung bewirkte Übergang des Eigentums an den Grundstücken der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG grds. der Grunderwerbsteuer, da insoweit ein gesetzlicher Eigentumswechsel erfolgt, dem kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen war und es auch keiner Auflassung bedurfte. Allerdings ist der betreffende Rechtsvorgang nach § 6a Satz 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, da der Eigentumswechsel auf einer Umwandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwG beruht. Voraussetzung für die Geltung dieser Steuerbefreiung ist nach § 6a Satz 3 GrEStG jedoch u.a., dass die übertragende Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren nach der Ausgliederung unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 % ununterbrochen an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt ist (sog. Behaltensfrist).

8. Erläuterung des Ausgliederungsplans

Sofern die Hauptversammlung 2024 dem Ausgliederungsplan zustimmt, soll der Ausgliederungsplan zeitnah gemäß §§ 125 Abs. 1, Satz 1, 6 UmwG mit dem nach § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Inhalt notariell beurkundet werden. Übertragender Rechtsträger ist die Kliniken Bad Bocklet AG, übernehmender Rechtsträger ist die HESCURO Klinik Bad Bocklet GmbH & Co. KG. Im Einzelnen enthalten der Ausgliederungsplan und seine Anlagen, die Bestandteil des Ausgliederungsplans sind, die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen:

8.1 Präambel

Die Präambel des Ausgliederungsplans enthält allgemeine Angaben zur übertragenden Gesellschaft (u. a. Firma, Sitz und Grundkapital). Sodann wird das mit der Ausgliederung verfolgte Ziel, nämlich die Schaffung einer weiteren, am Markt selbständig auftretenden Einheit, die Trennung von operativem und nicht betriebsnotwendigem Vermögen sowie die Schaffung einer transparenten Holdingstruktur, beschrieben. Zudem wird erläutert, dass die Ausgliederung im Wege der „Ausgliederung zur Neugründung“ nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG erfolgen soll, d.h. das Auszugliedernde Vermögen im Wege der

partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf eine bestehende Gesellschaft, nämlich die übernehmende Gesellschaft, übergehen soll.

8.2 Beteiligte Rechtsträger (Ziffer 1)

8.2.1 Ziffer 1.1 des Ausgliederungsplans beschreibt nochmals die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften (u. a. Firma, Sitz). Dabei handelt es sich gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG um Pflichtangaben.

8.2.2 Ziffer 1.2 des Ausgliederungsplans enthält die zentrale Regelung des Ausgliederungsplans, nämlich die Beschreibung des von der Ausgliederung erfassten Geschäftsbereichs, des Teilbetriebs-Klinik, und dass dieser Teilbetrieb-Klinik im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit mit allen Aktiven und Passiven auf die übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung eines neuen Kommanditanteils (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) übergehen soll.

8.2.3 Da es sich um eine Ausgliederung zur Neugründung handelt, muss auch der neu zu gründende Rechtsträger beschrieben werden. Dies erfolgt in Ziffer 1.3 des Ausgliederungsplans. Die neu zu gründende GmbH & Co. KG firmiert als HESCURO Klinik Bad Bocklet GmbH & Co. KG. Zudem wird hier auf den Gesellschaftsvertrag der neu zu gründenden GmbH & Co.KG verwiesen, der als Anlage ebenfalls Bestandteil des Ausgliederungsplans ist.

8.3 Vermögensübertragung (Ziffer 2)

8.3.1 Ziffer 2.1 des Ausgliederungsplans regelt die dingliche Übertragung des Auszugliederten Vermögens von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft.

8.3.2 Die Bestimmung der im Zuge der Ausgliederung zu übertragenden Vermögensgegenstände erfolgt in Ziffer 2.2 des Ausgliederungsplans. Im Einklang mit § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG werden hier die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, bezeichnet.

Ziffer 2.2 des Ausgliederungsplans enthält dabei zunächst eine allgemeine Beschreibung des von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergehenden Teilbetriebs-Klinik, einer organisatorisch selbstständigen Unternehmenseinheit der übertragenden Gesellschaft. Gegenstand der Ausgliederung sind alle materiellen und immateriellen, bilanzierten und nicht bilanzierten Vermögensgegenstände, und zwar sowohl des Aktiv- als auch des Passivvermögens, einschließlich aller Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen.

In Ziffer 2.2 a) bis j) sowie den zugehörigen Anlagen wird das Auszugliederte Vermögen dann im Einzelnen dargestellt:

- Grundstücke (Ziffer 2.2 a) des Ausgliederungsplans),

- Anlage- und Umlaufvermögen (Ziffer 2 b) des Ausgliederungsplans),
- Forderungen (Ziffer 2 c) des Ausgliederungsplans),
- Bankguthaben (Ziffer 2 d) des Ausgliederungsplans),
- Vertragsverhältnisse (Ziffer 2 e) des Ausgliederungsplans),
- Schutzrechte (Ziffer 2 f) des Ausgliederungsplans),
- Arbeitsverhältnisse, vorbehaltlich der Nichtausübung des Widerspruchsrechts durch die betroffenen Arbeitnehmer (Ziffer 2 g) des Ausgliederungsplans),
- Steuerforderungen, -verbindlichkeiten und -rückstellungen (Ziffer 2 h) des Ausgliederungsplans),
- Verbindlichkeiten (Ziffer 2 i) des Ausgliederungsplans) und
- Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Unterlagen, einschließlich Personalunterlagen sowie – im Sinne einer Auffangbestimmung – alle sonstigen Vermögensgegenstände, Schuldposten und sonstige Rechtsverhältnisse, die dem Geschäftsbereich Teilbetrieb-Klinik zuzuordnen sind (Ziffer 2 j) des Ausgliederungsplans),

8.3.3 Ziffer 2.3 des Ausgliederungsplans enthält eine in Ausgliederungsplänen übliche Klausel für die Zuordnung der dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die nach dem Ausgliederungstichtag, aber vor dem Vollzugstag (Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft und damit Wirksamwerden der Ausgliederung gemäß § 131 UmwG) zu- oder abgehen. Von der Ausgliederung erfasst werden auch Surrogate, die an die Stelle von dem auszugliedernden Vermögen treten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei dem auszugliedernden Vermögen nicht um einen statischen, sondern um einen dynamischen, sich im laufenden Geschäftsbetrieb verändernden Geschäftsbereich handelt. Bedeutung hat diese Klausel etwa im Hinblick auf beendete Behandlungsverträge oder auf realisierte Erlöse aus Behandlungsverträgen, insbesondere von Patienten oder Kostenträgern erhaltene Zahlungen auf Forderungen aus Behandlungsverträgen, die ebenfalls Teil des auszugliedernden Vermögens werden.

8.3.4 Ziffer 2.4 des Ausgliederungsplans enthält eine Auffangregelung, der zufolge Rechtsverhältnissen oder Vermögensteile über deren Zuordnung zum Teilbetrieb-Klinik Zweifel bestehen, die auch nicht im Wege der Auslegung behoben werden können, grundsätzlich bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben. Allerdings ist die übertragende Gesellschaft berechtigt, eine Zuordnung dieser Rechtsverhältnisse oder Vermögensteile gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vorzunehmen.

8.3.5 Ziffer 2.5 des Ausgliederungsplans regelt den Fall, dass bestimmte Vermögensgegenstände, Schulden und Rechtsbeziehungen, die dem Teilbetrieb-Klinik wirtschaftlich zuzuordnen sind, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht unmittelbar zum Vollzugstag von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Gemäß Ziffer 2.5 des Ausgliederungsplans wird die übertragende Gesellschaft diese Vermögensgegenstände, Schulden und Rechtsbeziehungen nach den jeweils

anwendbaren Vorschriften gesondert auf die übernehmende Gesellschaft übertragen. Es besteht also ein schuldrechtlicher Übertragungsanspruch.

Zudem ist geregelt, dass sich die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft für den Fall, dass die Übertragung der betreffenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechtsbeziehungen auf die übernehmende Gesellschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht zweckmäßig ist, im Innenverhältnis so stellen werden, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechtsbeziehungen auch im Außenverhältnis erfolgt wäre. Es wird zudem klargestellt, dass die übernehmende Gesellschaft gegenüber der übertragenden Gesellschaft zur Freistellung bzw. zum Ausgleich verpflichtet ist, wenn die übertragende Gesellschaft aus Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, die infolge der Ausgliederung der übernehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind. Ziffer 2.5 des Ausgliederungsplans dient also dem Zweck, die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens – zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht – auch dann zu erreichen, wenn die Ausgliederung in Einzelfällen nicht unmittelbar zu dem gewünschten Übergang der Rechtspositionen entsprechend den im Ausgliederungsplan getroffenen Regelungen führt. Die beteiligten Gesellschaften rechnen aber nicht damit, dass es in nennenswertem Umfang eines Rückgriffs auf diese Regelungen bedarf.

8.3.6 Ziffer 2.6 des Ausgliederungsplans regelt die Modalitäten der Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens. Hierzu ist bestimmt, dass der Besitz und das Eigentum an allen Vermögensgegenständen, Schulden und Rechtsbeziehungen mit dinglicher Wirkung – abweichend vom wirtschaftlichen Übergang, der bereits rückwirkend zum 01.01.2024 erfolgt – zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft und damit des Wirksamwerdens der Ausgliederung, auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Zudem wird klargestellt, dass für den Fall, dass sich bewegliche Sachen im Besitz von Dritten befinden, der entsprechende Herausgabeanpruch zum Auszugliedernenden Vermögen gehört.

8.3.7 Ziffer 2.7 des Ausgliederungsplans regelt, dass sich die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft gemeinsam bemühen werden, etwaige für die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens erforderliche Zustimmungen von Dritten, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Registrierungen beizubringen. Falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein würde, werden sich die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft jedenfalls im Innenverhältnis so stellen, als ob die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgt wäre. Auch Ziffer 2.7 des Ausgliederungsplans dient also dem Zweck, die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens – zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht – auch dann zu erreichen, wenn die Ausgliederung in Einzelfällen nicht unmittelbar zu dem gewünschten Übergang der Rechtspositionen entsprechend den im Ausgliederungsplan getroffenen Regelungen führt. Die beteiligten Gesellschaften rechnen aber damit, dass es auch insoweit nicht in nennenswertem Umfang eines Rückgriffs auf diese Regelungen bedarf.

8.3.8 Ziffer 2.8 des Ausgliederungsplans regelt, dass die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft nach Wirksamwerden der Ausgliederung jeweils die Berichtigung des Markenregisters und des Grundbuchs hinsichtlich der von der Ausgliederung betroffenen Marken und Grundstücke zu berichtigen.

8.3.9 Ziffer 2.9 des Ausgliederungsplans stellt schließlich klar, dass der übernehmenden Gesellschaft keine Ansprüche und Rechte gegenüber der übertragenden Gesellschaft wegen der Beschaffenheit und des Bestands des Auszugliedernenden Vermögens, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche aus vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen und der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen sowie Rechte, welche die Aufhebung oder Rückabwicklung des Ausgliederungsplans zur Folge haben könnten. Im Ergebnis soll dadurch sichergestellt werden, dass die übertragende Gesellschaft nach der Ausgliederung nicht wegen der Beschaffenheit des Auszugliedernenden Vermögens von der übernehmenden Gesellschaft in Regress genommen wird.

8.4 Von der Übertragung ausgenommene Vermögensgegenstände (Ziffer 3)

In Ziffer 3 des Ausgliederungsplans klargestellt, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht zu dem – in den Ziffer 2 des Ausgliederungsplans abschließend beschriebenen – Auszugliedernenden Vermögen gehören und folglich nicht auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Im Einzelnen sind dies:

- sämtliche Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus den übertragenen Behandlungsverträgen, die den Zeitraum vor dem Ausgliederungstichtag betreffen,
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen, soweit diese Forderungen bereits zum 31.12.2023 bestanden haben,
- sämtliche dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen, soweit diese bereits zum 31.12.2023 bestanden und bilanziert waren, mit Ausnahme der Behandlungsverpflichtungen gegenüber Patienten aus Behandlungsverträgen, die den Zeitraum ab dem Ausgliederungstichtag betreffen, sowie
- personenbezogene Verpflichtungen (insbesondere Pensionsverpflichtungen) für ehemalige Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft, auch soweit sie dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnen sind, die bereits zum Ausgliederungstichtag ausgeschieden sind.

8.5 Gegenleistung (Ziffer 4)

8.5.1 In Ziffer 4.1 des Ausgliederungsplans wird zunächst klargestellt, dass die HESCURO - Klinik REGINA - Verwaltungs GmbH die alleinige Komplementärin der HESCURO Klinik Bad Bocklet GmbH & Co. KG ist, sie keine Einlage erbringt, nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist und dementsprechend auch keinen Kapitalanteil erhält.

- 8.5.2 Ziffer 4.2 des Ausgliederungsplans regelt die Gegenleistung, welche die übernehmende Gesellschaft der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens gewährt. Gemäß Ziffer 4.2 des Ausgliederungsplans wird der übertragenden Gesellschaft ein Kommanditanteil im Nennbetrag (Haftsumme und Pflichteinlage) von 100.000,00 € gewährt. Die übertragende Gesellschaft wird damit (mittelbar) alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft. Zudem wird in Ziffer 4.2 des Ausgliederungsplans klargestellt, dass die Einlage auf den Kommanditanteil von der übertragenden Gesellschaft als Sacheinlage durch Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erbracht wird.
- 8.5.4 Der als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens gewährte Kommanditanteil ist nach Ziffer 4.3 des Ausgliederungsplans ab dem Ausgliederungstichtag am Gewinn beteiligt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG), sofern es nicht zu einer Verschiebung des Ausgliederungstichtags gemäß Ziffer 5.3 kommt.
- 8.5.5 In Ziffer 4.4 des Ausgliederungsplans wird klargestellt, dass die übernehmende Gesellschaft die auf sie übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens unter Fortführung der bei der übertragenden Gesellschaft in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernehmen und in ihren Handelsbilanzen mit den jeweils von der übertragenden Gesellschaft übernommenen Buchwerten fortführen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Ausgliederung erfolgt daher handelsbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven bei der übertragenden Gesellschaft. Soweit der Buchwert des Auszugliedernden Vermögens den Nennbetrag des dafür gewährten Kommanditanteils übersteigt, wird der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage der übernehmenden Gesellschaft nach § 272 Absatz 2 Nr. 1 HGB eingestellt. Eine Vergütung für den Differenzbetrag ist von der übernehmenden Gesellschaft nicht geschuldet. Es ist geplant, dass die übernehmende Gesellschaft einen Antrag auf steuerliche Buchwertfortführung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG stellen wird. An spätere Änderungen der steuerlichen Bilanzwerte, etwa auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung, sind die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft in ihren Steuerbilanzen gebunden.
- 8.6 Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz (Ziffer 5)
- 8.6.1 In Ziffer 5.1 des Ausgliederungsplans wird der 01.01.2024, 0:00 Uhr als Ausgliederungstichtag festgelegt. Der Ausgliederungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft hinsichtlich des Auszugliedernden Vermögens als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens nach dem UmwG wird also wirtschaftlich auf den 01.01.2024, 0:00 Uhr zurückbezogen.
- 8.6.2 In den §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG ist bestimmt, dass der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Der Ausgliederung wird als Schlussbilanz in diesem Sinne gemäß Ziffer 5.2 des Ausgliederungsplans die vom Abschlussprüfer, der HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, geprüfte und testierte Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023, 24:00 Uhr

zugrunde gelegt. Im Falle einer Verschiebung des Ausgliederungsstichtags gemäß Ziffer 5.3 verschiebt sich der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend.

8.6.3 Ziffer 5.3 des Ausgliederungsplans enthält für den Fall, dass die Ausgliederung wider Erwarten nicht bis zum 31.12.2024 in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden sein sollte, eine sog. variable Stichtagsklausel. In diesem Fall wird gemäß Ziffer 5.3 des Ausgliederungsplans abweichend von Ziffer 5.2 des Ausgliederungsplans der Ausgliederung die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2024 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt. Gemäß Ziffer 5.3 des Ausgliederungsplans gilt in diesem Fall abweichend von Ziffer 5.1 des Ausgliederungsplans der 01.01.2025, 0:00 als Ausgliederungsstichtag und soll abweichend von Ziffer 5.1 des Ausgliederungsplans der 31.12.2024 der steuerliche Übertragungsstichtag sein. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft über den 31.12.2024 hinaus verschieben sich der Ausgliederungsstichtag, der Stichtag der Schlussbilanz sowie der Steuerliche Übertragungsstichtag entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

8.6.4 Ferner wird in Ziffer 5.4 des Ausgliederungsplans auf den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Ausgliederung hingewiesen. Der steuerliche Übertragungsstichtag dient der Ermittlung des Einkommens und Vermögens der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft für ertragsteuerliche Zwecke. Grundsätzlich ist steuerlicher Übertragungsstichtag der Vollzugstag, er kann aber auf Antrag zurückbezogen werden auf den Ablauf des Stichtags der Schlussbilanz, die gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Ausgliederung zugrunde gelegt wird (§ 20 Abs. 5, 6 UmwStG). Hier ist geplant, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen mit der Folge, dass steuerlicher Übertragungsstichtag der 31.12.2023 wäre. Ab dem Ausgliederungsstichtag legt die übertragende Gesellschaft für das Auszugliederte Vermögen intern getrennt Rechnung. Damit kann der Bestand des Auszugliederte Vermögen bis zum Vollzugstag nachverfolgt werden. Zudem ist in Ziffer 5.4 des Ausgliederungsplans vorgesehen, dass die übernehmende Gesellschaft das Auszugliederte Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Buchführung zu Buchwerten übernehmen wird und die übertragende Gesellschaft bei den zuständigen Finanzbehörden beantragen wird, das Auszugliederte Vermögen in ihrer Steuerbilanz zum steuerlichen Übertragungsstichtag mit dem Buchwert anzusetzen. Dadurch soll die Aufdeckung stiller Reserven und die Entstehung von Ertragssteuern im Zuge der Ausgliederung vermieden werden.

8.7 Besondere Rechte und Besondere Vorteile (Ziffer 6)

8.7.1 In Ziffer 6.1 des Ausgliederungsplans wird klargestellt, dass keine Rechte für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte anlässlich der Ausgliederung gewährt werden (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG) und auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für diese Personen vorgesehen sind.

8.7.2 In Ziffer 6.2 des Ausgliederungsplans wird klargestellt, dass keine besonderen Vorteile für ein Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der übertragenden Gesellschaft bzw. der übernehmenden Gesellschaft oder eines Abschlussprüfers anlässlich der

Ausgliederung gewährt werden (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG). Insbesondere wird klargestellt, dass der Vorstand der übertragenden Gesellschaft, Herr Alexander Zugsbradl, der zugleich auch Geschäftsführer der Komplementärin der übernehmenden Gesellschaft ist, auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung keine zusätzliche Vergütung für die Geschäftsführung bei der Komplementärin der übernehmenden Gesellschaft erhält. Ebenso wird klargestellt, dass der Abschlussprüfer der übertragenden Gesellschaft, die HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft für die künftige Steuerberatung und Abschlussprüfung bei der übernehmenden Gesellschaft keine über das normale Steuerberatungs- bzw. Prüfungshonorar hinausgehende Vergütung erhält.

8.8 Folgen der Abspaltung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 7)

8.8.1 Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Ausgliederungsplan zwingend Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. In Ziffer 8 des Ausgliederungsplans werden diese Folgen der Ausgliederung für die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen erläutert.

8.8.2 In Ziffer 7.1 des Ausgliederungsplans wird zunächst klargestellt, dass alle dem Teilbetrieb-Klinik zuzurechnenden Mitarbeitern der übertragenden Gesellschaft, die nicht in der Anlage 2.2g) aufgeführt sind, gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten einschließlich etwaiger Versorgungspflichten auf die übernehmende Gesellschaft übergehen und die übernehmende Gesellschaft in alle Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden, vorerwähnten Arbeitsverhältnisse eintritt, sofern diese Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen (nachfolgend „**übergehende Arbeitsverhältnisse**“ genannt).

8.8.3 In Ziffer 7.2 des Ausgliederungsplans wird erläutert, dass sich in Bezug auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse durch die Ausgliederung keine Veränderungen der vertraglichen Arbeitsbedingungen ergeben; dies gilt insbesondere für etwaige betriebliche Übungen, die für einige Arbeitnehmer geltenden Bonusvereinbarungen oder langfristigen Vergütungsprogramme.

Die übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten mit der übernehmenden Gesellschaft fort. Der Dienstort ändert sich durch den Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht.

Auch eine Änderung der betrieblichen Organisation ist mit der Ausgliederung des Teilbetriebs-Klinik von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft nicht geplant. Die bisherigen Betriebe im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sollen bestehen bleiben.

8.8.4 In Ziffer 7.3 des Ausgliederungsplans wird erläutert, dass die dem Teilbetrieb-Klinik zuzuordnenden Arbeitnehmer über die Ausgliederung, den geplanten Zeitpunkt des Betriebsübergangs, den Grund für den Betriebsübergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen gemäß §§ 125, 35a UmwG in

Verbindung mit § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet werden. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Unterrichtung können die betroffenen Arbeitnehmer jeweils von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die übernehmende Gesellschaft gemäß § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die gemäß § 613a BGB dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die übernehmende Gesellschaft widersprechen, gehen nicht auf die übernehmende Gesellschaft über, sondern verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft. Allerdings wird in Ziffer 7.3 des Ausgliederungsplans auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die übernehmende Gesellschaft widersprechen, grundsätzlich mit dem Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung rechnen müssen, da ihr Arbeitsplatz bei der übertragenden Gesellschaft infolge der Ausgliederung weggefallen ist.

8.8.5 In Ziffer 7.4 des Ausgliederungsplans wird erläutert, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers wegen des Übergangs des Teilbetriebs-Klinik von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 125, 35a UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt jedoch gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

8.8.6 In Ziffer 7.5 des Ausgliederungsplans wird klargestellt, dass erteilte Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Vollzugstag von der übertragenden Gesellschaft oder, soweit die Arbeitsverhältnisse auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, von der übernehmenden Gesellschaft unter Anrechnung der erdienten Betriebszugehörigkeit fortgeführt werden. Dies gilt auch für unverfallbare Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die von aktiven Arbeitnehmern der übertragenden Gesellschaft für bereits abgeschlossene Beschäftigungszeiträume erworben wurden. Soweit es für die Fortführung der Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erforderlich ist, Vereinbarungen mit externen Versorgungsträgern zu schließen oder deren Trägerunternehmen zu werden (z.B. Direktversicherungen oder Pensionsfonds), werden die übertragende Gesellschaft und/oder die übernehmende Gesellschaft entsprechende Vereinbarungen schließen bzw. Trägerunternehmen des jeweiligen externen Versorgungsträgers werden.

8.8.7 In Ziffer 7.6 des Ausgliederungsplans wird erläutert, dass die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft vom Wirksamwerden der Ausgliederung an nach Maßgabe von §§ 135, 133 UmwG gesamtschuldnerisch sowohl für die Verbindlichkeiten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen haften, als auch für die Verbindlichkeiten aus den Arbeitsverhältnissen, die bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind.

Diejenige Gesellschaft, der die betreffenden Verbindlichkeiten nach dem Ausgliederungsplan nicht zugewiesen ist, haftet für diese Verbindlichkeiten aber nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren fällig und daraus Ansprüche gerichtlich oder in einer anderen in §§ 135, 133 Abs. 3 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Für vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die vorgenannte Frist zehn Jahre. Die Fünf- bzw. Zehn-

Jahresfrist beginnt gemäß §§ 135, 133 Abs. 4 UmwG mit dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft bekannt gemacht wurde. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen (Glaubhaftmachung seitens der betroffenen Arbeitnehmer, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird) vor, haben die betroffenen Arbeitnehmer gemäß §§ 125 Abs. 1, 22 Abs. 1 UmwG einen Anspruch auf Sicherheitsleistung. Die übernehmende Gesellschaft haftet ab dem Vollzugstag für alle Ansprüche aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen auch über den vorgenannten Zeitraum hinaus.

8.8.8 In Ziffer 7.7 des Ausgliederungsplans wird klargestellt, dass die übernehmende Gesellschaft derzeit nicht operativ tätig ist und auch keine Arbeitnehmer beschäftigt. Dementsprechend hat die Ausgliederung auch keinerlei Folgen für Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft.

8.8.9 In Ziffer 7.8 und Ziffer 7.9 des Ausgliederungsplans wird schließlich klargestellt, dass weder bei der übertragenden Gesellschaft noch bei der übernehmenden Gesellschaft ein Betriebsrat, Betriebsvereinbarungen oder ein mitbestimmter Aufsichtsrat existiert. Auch begründet der Übergang des Teilbetriebes-Klinik auf die übernehmende Gesellschaft keine Verpflichtung, einen mitbestimmenden Aufsichtsrat einzurichten.

8.9 Sonstige Vereinbarungen (Ziffer 8)

Ziffer 8 des Ausgliederungsplans dient der möglichst reibungslosen praktischen Umsetzung der Ausgliederung und enthält übliche Mitwirkungspflichten.

Nach Ziffer 8.1 des Ausgliederungsplans bestehen für die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft allgemeine Mitwirkungspflichten bei der Ausgliederung. Dies soll sicherstellen, dass die Umsetzung der Ausgliederung nicht an einzelnen noch fehlenden Erklärungen oder Maßnahmen scheitert.

Ziffer 8.2 des Ausgliederungsplans statuiert zudem wechselseitige Mitwirkungspflichten für den Fall, dass die Übertragung einzelner Teile des Auszugliedernenden Vermögens von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft im Wege der Ausgliederung rechtlich unmöglich sein sollte. Für diesen Fall sind die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft jeweils verpflichtet, alle zumutbaren Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die rechtlich zu der beabsichtigten Vermögensübergang von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft in anderer Weise führen.

8.10 Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 9)

Gemäß §§ 135, 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet die übertragende Gesellschaft gesamtschuldnerisch für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz) ab der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft für die Erfüllung der auf die übernehmende Gesellschaft übertragenen Verbindlichkeiten. Entsprechendes gilt für die übernehmende Gesellschaft hinsichtlich der Erfüllung der bei

der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Verbindlichkeiten. Wenn und soweit die übertragende Gesellschaft oder die übernehmende Gesellschaft von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder aus Haftungsverhältnissen aufgrund dieser gesetzlichen Regelung (oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen) in Anspruch genommen wird, so hat die jeweils andere Gesellschaft gemäß Ziffer 9.1 bzw. 9.2 des Ausgliederungsplans die in Anspruch genommenen Gesellschaft auf erstes Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungen sowie einer etwaigen Pflicht zur Sicherheitsleistung freizustellen.

Es handelt sich hierbei um eine übliche Vereinbarung zwischen den an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach §§ 135, 133 UmwG. Mit der gesetzlichen Regelung will der Gesetzgeber lediglich im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Ausgliederung Haftungsmasse entzogen wird. Das Innenverhältnis wird typischerweise wie in Ziffer 9 des Ausgliederungsplans ausgestaltet.

8.11 Kosten (Ziffer 10)

Ziffer 10.1 des Ausgliederungsplans beinhaltet eine Regelung zu den Kosten der Ausgliederung. Danach werden die durch den Ausgliederungsplan und seine Durchführung anfallenden Kosten (insbesondere Beurkundungs- und Registerkosten) von der übertragenden Gesellschaft getragen. Im Übrigen werden die anfallenden Kosten von den an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträgern jeweils selbst getragen.

In Ziffer 10.2 des Ausgliederungsplans wird im Hinblick auf etwaige Steuern eine Pflicht der übernehmenden Gesellschaft statuiert, der übertragenden Gesellschaft eine wider Erwarten anfallende Umsatzsteuer nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung zu erstatten. Diese übliche Regelung beruht auf dem Gedanken, dass sich die übernehmende Gesellschaft in diesem Fall die Umsatzsteuer dann im Grundsatz als Vorsteuer vom zuständigen Finanzamt erstatten lassen kann.

8.12 Schlussbestimmungen (Ziffer 11)

Ziffer 11 des Ausgliederungsplans enthält verschiedene Schlussbestimmungen. So beschreibt Ziffer 11.1 des Ausgliederungsplans zunächst die gesetzliche Regelung, wonach der Ausgliederungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft bedarf. Ziffer 11.2 des Ausgliederungsplans gewährt sowohl der übertragenden Gesellschaft, als auch der übernehmenden Gesellschaft ein Rücktrittsrecht, sofern die Ausgliederung nicht bis zum 31.03.2025 in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen und damit wirksam geworden ist. Damit besteht eine rechtliche Möglichkeit, die Umsetzung der Ausgliederung abubrechen, wenn diese sich zu lange verzögern sollte. In Ziffer 11.3 des Ausgliederungsplans wird festgelegt, dass die Anlagen zum Ausgliederungsplan dessen Bestandteil sind. Ziffer 11.4 des Ausgliederungsplans enthält eine übliche Schriftformklausel. Ziffer 11.5 des Ausgliederungsplans enthält eine sog. salvatorische Klausel und regelt den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Ausgliederungsplans ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder

undurchführbar sind oder werden. Dies soll nicht dazu führen, dass auch der Rest des Ausgliederungsplans unwirksam wird.

8.13 Hinweise, Vollmacht (Ziffer 12)

Ziffer 12 des Ausgliederungsplans enthält noch allgemeine Hinweise des Notars sowie eine Beauftragung und Bevollmächtigung des Notars, die zum Vollzug der Ausgliederung notwendigen Genehmigungen und Zustimmungserklärungen einzuholen. Dabei wird klargestellt, dass Genehmigungen grundsätzlich mit Eingang beim Notar wirksam werden, soweit die nicht für die Versagung von Genehmigungen oder deren Erteilung unter Bedingungen oder Auflagen betrifft.

8.14 Abschriften (Ziffer 13)

Ziffer 11 des Ausgliederungsplans regelt schließlich, wer welche Abschriften des Ausgliederungsplans enthält. Danach erhalten die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft jeweils eine Ausfertigung des Ausgliederungsplans, das zuständige Registergericht und das zuständige Grundbuchamt jeweils eine beglaubigte Abschrift des Ausgliederungsplans und das zuständige Finanzamt eine einfache Abschrift des Ausgliederungsplans.

Bad Bocklet, 06.06.2024



.....
Alexander Zugsbradl